

Hinweise, Fußnoten, Urheberrechtsanmerkungen und sonstige technische wie betriebliche Erklärungen zu den nachfolgenden Dokumenten finden sich auf der/den letzten Seite(n) dieser Datei.

VOLLMER

TECHNISCH-PHYSIKALISCHE WERKSTÄTTEN

Abteilung:



VOLLMER
G E P R Ü F T

mech.: _____
Datum Name

10.3.52
elektr.: _____
Datum Name

Fabr. Nr. _____

eingetr.: _____

EBERHARD VOLLMER, Esslingen-Mettingen

5. Der Ausscheidende hat beim Austritt alle ihm übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Bücher, Maschinen, Werkzeuge, Werkzeugbuch und sonstige ihm anvertraute Gegenstände ordnungsgemäß zurückzugeben.
6. Beim Austritt erhält der Ausscheidende die hinterlegten Papiere, eine Arbeitsbescheinigung, auf Wunsch ein Abgangszeugnis (Vergl. VII/3 der Betr.Ordg.) und das rückständige Entgelt entweder persönlich oder gegen Empfangsbescheinigung oder im Einschreibebrief zugesandt.

VIII. Allgemeines

1. Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen dieser Betriebsordnung als notwendig erweisen, so werden sie in Anhängen der Betriebsordnung bekanntgegeben, und treten als Teil der Betriebsordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
2. Alle Angehörigen des Betriebs sind verpflichtet, den Anweisungen Folge zu leisten, die die mit der Aufsicht und Leitung betrauten Personen erteilen. Alle Angehörigen des Betriebs sollen hierbei stets bedenken, daß die von der Betriebsführung oder von anderen hierzu bestimmten Personen getroffenen Maßnahmen nur dem Interesse des Betriebs und somit auch dem Einzelnen dienen sollen.

Das Hereintragen persönlicher Streitigkeiten in den Betrieb muß unterbleiben. Der Betriebsrat ist die Stelle, bei der begründete Vorschläge und Wünsche vorgetragen werden können.

E B E R H A R D V O L L M E R
Techn.-phys. Werkstätten



VOLLMER

BETRIEBSORDNUNG

der Firma

EBERHARD VOLLMER
Techn. - phys. Werkstätten

Eberhard Vollmer, techn.phys.-Werkstätten, Eßlingen-Mettingen

Betriebs-Ordnung

I. Einleitung

1. Unsere Betriebsgemeinschaft bekennt sich zu der Aufgabe, durch ihre Leistungen ihren Teil mitzuhelfen an der wirtschaftlichen Wiedergesundung und glücklichen Zukunft unseres Volkes.
2. Die Fürsorgepflicht der Betriebsführung und Treue der Arbeitnehmer bildet das Band, das uns alle bei der Erfüllung des Betriebszweckes umschließt.
3. Die hohe Auffassung von Aufgabe und Ziel unserer Arbeit vertragen sich nicht mit Störungen des Arbeitsfriedens, böswilliger Nörgelei und Quertreiberei. Betriebsführung und Arbeiterschaft haben die Verpflichtung, alles zu tun, um das Unternehmen gesund und leistungsfähig zu erhalten. Alle Maßnahmen und Anordnungen sind nur auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet. Jedes Mitglied der Gefolgschaft hat das Recht, der Betriebsführung oder dem Betriebsrat seine dringendsten Anliegen vorzutragen. Es wird geholfen werden, wo es nur das Wohl des Ganzen zuläßt. Im allgemeinen soll sich der Arbeitnehmer zunächst an seinen nächsten Vorgesetzten, wenn dies erfolglos ist, an höhere Vorgesetzte wenden. Der Betriebsrat wird jeden Arbeitnehmer bei dieser Aufgabe hilfreich vertreten.
4. In Betriebsangelegenheiten dürfen Stellen außerhalb des Betriebes erst dann in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb des Betriebes eine Entscheidung gefällt worden ist.

II. Einstellung

1. Bei der Bewerbung um Einstellung sind Ausweispapiere und Zeugnisse, sowie die Zuweisung des zuständigen Arbeitsamtes erforderlich.
2. Angestellte und Arbeiter werden von der Personalabteilung des Betriebes im Büro eingestellt. Hierbei ist der Betriebsrat bei politisch belasteten Personen berechtigt, Einspruch zu erheben. Die endgültige Eingliederung der Eingetretenen in den Betrieb erfolgt bei gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern nach einer Probezeit von 28 Tagen, bei Arbeitnehmern mit monatlicher Zahlung gilt die im Anstellungsbrief vereinbarte Probezeit.
3. Schwerbeschädigte, die den Sonderschutz des Schwerbeschädigtengesetzes in Anspruch nehmen, müssen bei ihrer Einstellung unaufgefordert ihre Schwerbeschädigten-Eigenschaft nachweisen.
4. Bei der Einstellung hat jeder Beschäftigte seine Wohnung und bei späterem Wohnungswechsel unaufgefordert die neue Wohnung anzugeben. Ebenso sind Änderungen der Familienverhältnisse, zum Beispiel Verheiratung, Geburten zu melden.

5. Jeder Arbeitnehmer erhält gegen Unterschrift einen Abdruck der Betriebsordnung. Wer binnen 3 Tagen nach Empfang nicht Einspruch gegen den Inhalt erhebt, erkennt dadurch die Betriebsordnung an. Nur schriftlich bestätigte Ausnahmen werden wirksam.

III. Arbeitszeit

1. Arbeitstage sind sämtliche Wochentage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlicher Feiertage.
2. Die Arbeitszeit ist pünktlich und gewissenhaft einzuhalten, und nur für die Erfüllung der betrieblicher Aufgaben zu verwenden.
3. Die normale Arbeitszeit beträgt für alle erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder 48 Stunden je Woche. Die Arbeitszeit der Schicht gilt nach den jeweiligen Bestimmungen.
4. Zuspätkommende haben sich bei den zuständigen Aufsichtsführenden anzumelden. Die Zeit, um die der Betreffende zu spät kommt, wird auf volle $\frac{1}{4}$ Stunden aufgerundet und kann vom Lohn abgezogen werden. Die Nachholung dieser Zeit kann nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Person erfolgen.
5. Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit, sowie die jeweiligen Pausen werden durch besondere Klingelzeichen bekanntgegeben.

IV. Lohn

1. Die Höhe des Lohnes bemißt sich nach den zur jeweiligen Zeit geltenden Tarifen.
2. Den Durchschnitt überragende Leistungen und Verbesserungsvorschläge können durch besondere Prämien anerkannt werden.
3. Ein gerechter Akkord setzt zweckmäßige Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsweise voraus.
Er baut sich auf der Grundlage einer durchschnittlichen einwandfreien Zeit und Mengenmessung auf. Bei Fehlberechnungen von Akkorden bleibt eine der tatsächlichen Leistungen entsprechende Richtigstellung der Entlohnung vorbehalten.
4. Es wird grundsätzlich nur die Zeit gezahlt, während der wirklich für die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gearbeitet wurde. Abweichend wird hiervon versäumte Arbeitszeit bezahlt:
 - a) bei Betriebsunfällen bis zu 1 Tag,
 - b) beim Tode des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, ferner beim Tode der eigenen Eltern und Kinder bis zu 1 Tag,
 - c) bei eigener Hochzeit 1 Tag,
 - d) bei Niederkunft der Ehefrau bis zu 1 Tag,
 - e) bei 25-jährigem Dienstjubiläum bis zu 1 Tag.
 - f) bei Arztbesuchen pro Woche bis zu 2 Stunden.

In diesen Fällen wird der Durchschnittsverdienst gezahlt.

5. Für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder dauert die Lohnwoche 6 Tage. Sie beginnt mit der ersten Schicht am Montag und endet

mit der ersten Schicht am Freitag. Sollten andere Arbeitszeiten aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich sein, so wird dies im Beisein des Betriebsrats beschlossen und durch Aushang bekanntgegeben.

6. Die Lohnauszahlung erfolgt an dem auf den Schluß der Lohnwoche folgenden Freitag der Arbeitszeit in Reichswährung. Für die Lohnzahlung wird eine Abrechnung übergeben, aus der die Zahl der Lohn- und Akkordstunden, der Stundenlohn bzw. Akkordverdienst, sowie die Abzüge ersichtlich sind.
Fällt der Lohnstag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag. Die Lohnsummen können unter Ausgleich bei der nächsten Lohnzahlung abgerundet werden.
7. Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen spätestens am nächsten auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstag, Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des ausgehändigten Geldbetrages mit der Endsumme der Abrechnung, sofort, jeweils vor Verlassen des Zahlraumes erfolgen.
8. Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:
 - a) die Beiträge zu den gesetzlichen Versicherungen,
 - b) gepfändete oder behördlich beschlagnahmte Beiträge,
 - c) Vorschüsse gemäß der bei der Bewilligung geschlossenen Vereinbarung,
 - d) Steuerabzüge zu denen der Betrieb gesetzlich verpflichtet ist,
 - e) Abzüge für Käufe oder andere Verpflichtungen, deren Einziehung die Firma laut gegenseitiger Vereinbarung übernommen hat.
9. Für die Angestellten erfolgt die Gehaltszahlung am letzten Tage jeden Monats.
Im übrigen gelten für diese sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte 7 und 8.
10. Vorschüsse auf Arbeitsentgelt können nur in dringenden Fällen bei unverschuldeter Notlage und nach vorheriger Vereinbarung über die Rückzahlung geleistet werden.
11. Lohn- und Gehaltsforderungen dürfen nur mit Zustimmung der Firma abgetreten werden.

V. Verhalten im Betrieb

1. Über den Aufbau, die Einrichtung und die geschäftlichen Verhältnisse des Betriebs ist nach außen Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Wahrnehmungen innerhalb des Betriebs über Betriebseinrichtungen, Fabrikation, Geschäftsvorgänge usw. dürfen an Dritte, zu deren Aufgabenkreis sie nicht gehören, nicht mitgeteilt werden, auch wenn diese dem Betrieb angehören.
3. Es sollen nur solche Räume betreten werden, in denen der Aufenthalt durch die zugewiesene Arbeit gerechtfertigt ist.
4. Unbefugtes Aufzeichnen der Produktionsvorgänge, Betriebsvorrichtungen und Arbeitsweise, sowie die unbefugte Mitnahme solcher Aufzeichnungen oder von Abdrücken, Pausen, Zeichnungen, Vor drucken, Schaltungen und dergl. ist verboten.

5. Das Entfernen von Schlüsseln, Akten, Büchern und Geschäftspapieren bedarf, auch wenn es nur vorübergehend erfolgen soll, der Genehmigung der Betriebsleitung oder deren Stellvertreter.
6. Das Fotografieren innerhalb der Geschäftsräume, Laboratorien, Werkstätten usw. ist verboten.
7. Außerhalb der Geschäftsräume, besonders an öffentlichen Orten und in Verkehrsmitteln, sind Gespräche über geschäftliche Angelegenheiten grundsätzlich zu vermeiden.
8. Zur Sicherung des Betriebsgeheimnisses kann die Betriebsleitung die Angehörigen bestimmter Werkstätten und Abteilungen besonders zur Geheimhaltung verpflichten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können solche Betriebsangehörige versetzt oder nach VII 4a der Betriebsordnung behandelt werden.
9. Es wird ganz besonders darauf hingewiesen, daß die Angehörigen des Betriebes auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Verschwiegenheit über die Betriebsgeheimnisse zu bewahren haben.
10. Jeder Angehörige des Betriebes erhält einen Werkausweis, den er während der Geschäftszeit stets bei sich tragen muß. Der Verlust des Ausweises ist sofort der Personalabteilung zu melden.
11. Wer sich diesen Anordnungen widersetzt, kann wegen Verstoßes gegen die in der Betriebsordnung festgelegten Vorschriften über Geheimhaltung fristlos entlassen werden.
12. Grundsätzlich ist es untersagt, im Herstellungsbetrieb zu rauchen, da infolge Verwendung von Lacken und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten hierdurch eine Gefahr für den ganzen Betrieb besteht.
13. Es ist den Arbeitnehmern nicht gestattet, während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ihre im Betrieb gewonnenen Erfahrungen, geschäftlichen Beziehungen und Kenntnisse anderweitig gewerblich zu benutzen, zum Beispiel durch Mitarbeit bei einem Konkurrenzbetrieb, durch Gründung eines Konkurrenzunternehmens usw. Konkurrenzverbot nach Kündigung kann jeweils in besonderen Verträgen vereinbart sein.
14.
 1. Die Ausführung von Privatarbeiten während der Arbeitszeit, die Mitnahme von Werkzeugen, Stoffen Abfällen, ist ohne Genehmigung nicht gestattet.
 2. Es ist den Gefolgschaftsmitgliedern nicht erlaubt, mit Waren die unsere Firma herstellt, Handel zu treiben, oder irgendwie andere Arbeiten gewerbsmäßig auszuführen. Es dürfen also auch weder Einbau- noch Instandsetzungsarbeiten u. dgl. an Vollmer-Erzeugnissen gegen Entgelt ausgeführt werden. Zuwiderhandelnde müssen mit ihrer Entlassung rechnen.
 3. Außerbetriebliche Schwarzarbeit eines Gefolgschaftsmitgliedes kann zur Kündigung führen. Es sind also ohne Genehmigung der Betriebsführung während des Arbeitsverhältnisses im Hause Vollmer anderwärts keine bezahlten Arbeiten auszuführen!

VI. Urlaub

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied hat den Anspruch auf regelmäßige jährliche Erholung, die zur Erhaltung seiner Arbeitskraft dienen soll. Der Urlaub kann daher nicht durch eine Vergütung abgegolten werden.

2. Allen Betriebsangehörigen wird es zur Pflicht gemacht, den Urlaub in ihrem Dienstbereich durch Aufteilung der Arbeitsgebiete so zu regeln, daß der Beurlaubte von jeder Verantwortung und jeder dienstlichen Belastung während dieser Zeit entbunden ist. Hierzu gehört, daß alle laufenden Arbeiten so erledigt werden, daß der Beurlaubte nach Rückkehr keine übermäßigen Rückstände aufzuarbeiten hat.
3. Die Urlaubsregelung wird vorläufig für jedes Jahr neu festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Grundlegung siehe Tarif.
4. Nachgewiesene Krankheitstage während des Urlaubs werden nicht auf den Urlaub angerechnet.
5. Der Urlaub der Betriebsangehörigen mit monatlicher Bezahlung regelt sich nach dem Anstellungsbrief.

VII. Kündigung

1. Während der Probezeit (28 Tagen) nach dem Eintrittsdatum stehen dem Betrieb und dem Arbeitnehmer das Recht der täglichen Kündigung zu.
2. Danach gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der zuständigen Stellen.
Für Angestellte des Betriebes gelten die im Anstellungsbrief festgelegten Kündigungsfristen und Termine.
3. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb ist jedem Arbeitnehmer ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auf Verlangen auszustellen. Das Zeugnis kann auch auf Wunsch auf die Führung und Leistung ausgedehnt werden.
4. Die fristlose Entlassung erfolgt in folgenden Fällen:
 - a) bei schwerwiegendem oder vorsätzlichem Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Kameradschaftstreue (Diebstahl).
 - c) bei Verstoß gegen alle zur Sicherheit des Werkes erlassene Vorschriften.
 - d) Wer von der Arbeit fortbleibt und innerhalb eines Monats mehr als 3 Tage unentschuldig fehlt, gilt, wenn die Unmöglichkeit der Entschuldigung nicht nachgewiesen wird, als ausgeschieden. Die Anforderung von Ärztscheinen gilt nicht als Entschuldigung.
Wer mehr als 3 Tage angeblich wegen Krankheit fehlt, ohne ein ärztliches Zeugnis vorgelegt zu haben oder ohne bei seiner Krankenkasse krank oder arbeitsunfähig gemeldet zu sein, muß ebenfalls mit seiner Entlassung rechnen.
 - e) Der Betrieb kann auch nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung mit vertragsmäßigem Kündigungstermin aussprechen, wenn nach Ansicht der Vorgesetzten die Leistungen des Arbeitnehmers nicht, oder nicht mehr den Ansprüchen genügen, die auf Grund der vorgelegten Zeugnisse üblicherweise gestellt werden können.

In diesem Fall kann - das Einverständnis des Arbeitnehmers vorausgesetzt - statt der Kündigung eine einfachere Arbeit zugewiesen werden, die den tatsächlichen Leistungen entspricht. Die Entlohnung wird der neuen Arbeit angeglichen.



VOLLMER

Technisch-physikalische Werkstätten

Eberhard Vollmer

①④④ **ESSLINGEN-METTINGEN**

Fernsprecher 17869

Drucksache



Mettingen, den

Betr.: Buchhaltung.

Bezug: Meine Rechnung vom _____ Nr. _____

Für die mir zurückgesandte Leihverpackung aus
meiner Lieferung vom u. zw.:

.....**Leihkisten**,**Leihrollen**,**Leihkartons**

schreibe ich Ihrem w. Konto den Betrag von

RM.....

gut und bitte um gleichlautende Buchung.

Hochachtungsvoll

E B E R H A R D V O L L M E R
Techn.-phys. Werkstätten

Allgemeine Verkaufsbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Preise sind D-Markpreise.
2. Die Lieferfrist läuft vom Tage des Einganges der Anzahlung, vorausgesetzt, daß die Bestellung bis dahin geklärt ist.
3. Die Anzeige der Versandbereitschaft (d. h. Verladebereitschaft ab Versandstelle) ist der Lieferung gleichzuachten.
4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden zur Zeit Jahreszinsen in Höhe von 3⁰/₀ über jeweiligen Lombardsatz berechnet.
5. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
6. Bei Zahlungseinstellung, bei Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums wird unsere gesamte Forderung sofort fällig.

II. Zahlung

1. Die Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers.
 - a) Bei Geschäften kleineren Umfanges netto Kasse bei Versandbereitschaft Zug um Zug nach Erhalt der Rechnung.

- b) Bei Geschäften mit einer Lieferfrist bis zu 3 Monaten oder einem Auftragswert unter 5000 D-Mark $\frac{1}{3}$ des Bestellwertes am Bestelltage, der Rest bei Versandbereitschaft.
- c) Bei Geschäften mit einer Lieferfrist von mehr als drei bis zu sechs Monaten oder einem Auftragswert über 5000 D-Mark
- 30% des Bestellwertes am Bestelltage,
 - 30% des Bestellwertes nach Ablauf des ersten Drittels der vorgesehenen Lieferfrist,
 - 30% des Bestellwertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vorgesehenen Lieferfrist,
 - 10% des Bestellwertes am Tage der Lieferung.
2. Der Gegenwert für die Eindeckung von Metallen für Kabel, Leitungen und dergl. ist am Bestelltage in voller Höhe zu bezahlen.
3. Zahlungshalber können nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden:
Banküberweisungen, Schecks, Wechsel; Diskontspesen und -zinsen sind dem Lieferer zu vergüten.
Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann.

III. Sonstige Bedingungen.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

Anmerkung Glühlampen, Zähler, Kabel, isolierte Leitungen, Hochspannungs-Isolatoren, Niederspannungs-Isoliermaterial und Fabrikate für Telegraphie und Fernsprechwesen werden nach besonderen Bedingungen berechnet.

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

I. Umfang der Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkennnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Die zu dem Angebote gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen, oder, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis

Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Werk ausschließlich Verpackung.

Ia. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

IV. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.
Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
2. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse - gleichviel ob sie in dem Werk des Lieferers selbst oder bei seinen UnterpLieferern oder auf der Baustelle eintreten - wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschußwerden eines wichtigeren Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperungen, sowie vorbehaltlich einer nicht von dem Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Lieferungsgegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen.
3. Falls eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen oder Gewinn entgangen ist, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von $\frac{1}{2}$ v. H., und zwar im ganzen bis 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die hiernach vom Lieferer zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.
4. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziffer IX bleibt hierdurch unberührt.
5. Die Lieferfristen gelten als eingehalten:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung, wenn die betreffende Sendung die Fabrik verlassen hat,
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung, sobald die Anlagen betriebsbereit sind,

6. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von $\frac{1}{2}$ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.
Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

V. Gefahrübergang

- a) Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- b) Bei Lieferung mit Aufstellung vom Tage ihrer Betriebsbereitschaft an.
- c) Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die vom ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VI. Aufstellung

A) Für jede Art von Aufstellung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 1. Hilfsmannschaften, wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl,
 2. alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 3. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge, Feldschmieden sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibseile und Treibriemen einschließlich des Auflegens und der notwendigen Änderungen,
 4. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle,
 5. für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie für die Leute des Lieferers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
 - b) Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstige Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit vorgeschritten sein, daß die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfuhrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgegründet und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
 - c) Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller zu tragen.
 - d) Den Aufstellern ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen.
Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung unverzüglich auszuhändigen.
 - e) Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände, er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt sind.
 - f) Die Beiträge, die für die bei der Aufstellung beschäftigten Aufsteller, Hilfsaufsteller und Arbeiter den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträgern des öffentlichen Rechts gegenüber fällig werden, hat derjenige Vertragsteil zu entrichten, zu dessen Lasten die Löhne gehen.
- B) Falls der Lieferer die Gestellung von Aufstellern gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A) noch die folgenden:
1. Es werden bestimmte Tagessätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Überstunden sowie von Sonntags- und Feiertagsarbeiten bei Erteilung des Auftrages zu vereinbaren sind. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

2. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, auf der Eisenbahn in der III. Klasse (für Ingenieure II. Klasse), bei Schiffsbenutzung eine Klasse höher, und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeuges sind vom Besteller zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben, vorausgesetzt, daß solche in der Nähe des Aufstellungsortes erhältlich sind, die Aufsteller selbst zu sorgen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

VII. Entgegennahme und Erfüllung

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenezunehmen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferung gilt als erfüllt:
 - a) Für Gegenstände ohne Aufstellung, wenn sie versandbereit sind, dies dem Besteller mitgeteilt ist und wenn sie den vereinbarten Lieferbedingungen entsprechen.
 - b) Für Gegenstände mit Aufstellung, wenn sie betriebsbereit sind und ein etwa vorgesehener Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Lieferbedingungen erbracht ist.Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die Möglichkeit dieses Nachweises unverzüglich nach betriebsbereiter Aufstellung zu bieten. Kann der Nachweis ohne Verschulden des Lieferers nicht innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Aufstellung erbracht werden, so gilt die Lieferung nach Ablauf dieser Frist als erfüllt.
4. Vom Tage der Erfüllung ab hat der Lieferer nur nach den Vorschriften dieser Lieferbedingungen unter VIII (Haftung für Mängel der Lieferung) einzustehen und auf Abruf die Gegenstände zu verladen.
5. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben oder als solche unzweideutig erkennbar sind.
6. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.
7. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten) vom Tage der Erfüllung ab gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. - Für komplette Turbosätze und elektrotechnisches Material, soweit es nicht in andere Maschinen eingebaut ist, gelten anstatt 6 und 3 Monate 12 und 6 Monate. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
3. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Haftfrist.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind. Die Frist für die Mängelhaftung wird lediglich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung nur für diejenigen Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten, verlängert, wenn die Betriebsunterbrechung insgesamt den vierten Teil der vereinbarten Haftfrist überschreitet.

8. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen, die der Lieferer von seinem Unterlieferer angenommen und mit dem Besteller vereinbart hat.
9. Für Wiederinstandsetzungen nach Ablauf der Haftfrist wird Haftung nur übernommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

1. Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrage zurücktreten; wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.
5. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.
Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Gegenstand selbst entstanden ist.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrage insoweit zurückzutreten, als er zur Erfüllung gemäß VII nicht in der Lage ist. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XII. Schiedsgericht

1. Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Schiedsrichter wählen vor Eintritt in die Verhandlungen einen Obmann; einigen sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser durch den Präsidenten des Landgerichtes ernannt, welches für die das Schiedsgericht anrufende Partei zuständig ist.
2. Das Schiedsgericht hat auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen zu verfahren und zu entscheiden, im übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1026 bis 1048 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

XIII. Übertragbarkeit des Vertrages *)

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

*) Ziffer XIII bezieht sich nicht auf Kaufpreisforderungen und sonstige reine Geldansprüche.